

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

29 (20.7.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730024](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730024)

Numr. 29. Montags den 20ten July 1789:

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t.

1 Am Mittwoch, den 29ten dieses Monats, sollen folgende Naturalien, Amts Leer, welche um May und Michaelis 1790 aus der Pacht fallen, anderweit öffentlich verpachtet werden, als:

12 Tonnen 2 Bierdup Rocken,
16 " 3 " Gärten,
259 " 2 " 1 Maas Haber,
circa 7000 Pfund Butter, und
320 $\frac{3}{4}$ Bund Flachs.

Liebhaber dazu können sich also am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Amtshause zu Leer einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich den 6ten Jul. 1789.

Königl. Preußl. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Am Mittwoch den 29ten dieses Monats sollen die mit May 1790 aus der Pacht fallende 134 Grafsen Königl. Goldeborgster Lande anderweit bey Strücken öffentlich ausgeben, auch bey der Gelegenheit zugleich die Fischerey in dem kleinen Wienhamster Kolk verpachtet werden.

Liebhaber dazu können sich also am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Leer einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich den 6ten Jul. 1789.

Königl. Preuß. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gesuchten und erteilten Consensum de alienando ist der Bürger und Zimmermeister Johann Bargmann aus freyen Willen gesonnen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus cum annexis am Neuenwege, den 27. Julii durch die Medialis Nachverwandten Wenskebach et Consorten öffentlich zu Morden im Weinhause verkaufen zu lassen.

2 Achtzehn silberne Löffeln, zwölf silberne Gabeln, sodann eine goldene Taschen-Uhr, sollen am 21. Jul. insehend des Nachmittags præcise 2 Uhr zu Emden auf dem Nachhaus Nummer öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige melden sich zur bestimmten Zeit und Stunde, welches hiemit bekannt gemacht wird.



3 Des weil. Prediger Hagius zu Hattetshausen Bücher-Sammlung, worunter das Englische Bibel-Werk in 19 Quartbändern, werden am Dienstage und Mittwoch, den 28ten und 29ten Julij, zu Leer auf der Schule öffentlich verkauft.

Auswärtige Commissiones übernehmen der Herr Conrector Wessel und Buchbin- der Warners.

Der Catalogus ist bey den Buchbindern Liaden in Aurich, Wenthin in Emden, Schulz in Norden und Warners in Leer einzusehen.

4 Die Kirchen-Vorsteher zu Ihrhove sind gesonnen eine Anzahl von ihrer neu gegossene n großen Glocke übrig gebliebenen Specie oder Materie von pt. m. 250 Pf. schwer, am Mittwoch den 5. August öffentlich gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Liebhaber wollen sich am gedachten Tage in des Vastgebers Christian Dithof Behausung einfinden und nach Gefallen kaufen.

5 Auf gesuchten und erteilten Consens ist der Bürger und Brauer Mons. Menne Wennen Haben aus freyen Willen entschlossen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, Schenke und Garten, nebst ein Stück Land mit Brau- und Brenner- geräthe vorn in der Stadt an der großen Brücke, so zur Wirtschaft eine vortheil- hafte Lage hat, am 27. Julij durch die Mediles Rathsverwandte Wendesach et Cons. zu Norden öffentlich verkaufen zu lassen. Zur Nachricht dienet, daß dieses Haus um annexis auf zweyerley Art auspräsentiret werden soll, entweder mit dem Brennergeräthe oder ohne dasselbe. Conditiones sind von Stunden an bey denen Medilibus gratis einzusehen.

6 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastations-Patenti und diesem inserirter Edictal-Citation soll das von dem Johann Friederich Harms nachgelassene, im Rattrepel zu Wittmund belegene halbe Haus mit Garten, so auf 110 Smtlhr. in Gold eidlich gewürdiget, am 22ten Jul. 1789 öffentlich verkauft werden, und müssen sämtliche auf dieses Immobile Auspruch zu haben vermeinende, ihre Prätenfiones alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justificiren.

7 Vermöge des an der Esener Amtgerichts Stube und zu Westerbur affir- girten Subhastations-Patents nebst beygefügten Conditionen sollen folgende des Erben des weiland Bogt Kemmers zuständige Immobilien, als:

- 1) ein unbehaufeter Platz unter Westerbur, so auf 830 fl. eidlich taxiret,
- 2) zwey Kämpfe, hinter der Burg bey Esens, welche auf 260 Rthlr. eidlich gewür- diget worden,

ad instantiam des Königl. Banco-Comtoirs zu Emden in einem Termins den 4. Sept. nächstkünftig des Nachmittags 2 Uhr auf dem Städtthause zu Esens öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden stehendefte zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern obgedachter Im- mobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spä- testens in dem Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Esener Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und so weit sie die Immobilia be- treffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

8 Wehl. Hede Ecken Kinder zu Osteel, wollen ihre sämtliche Mobilien und einen Morast, den 1ten August öffentlich verkaufen lassen.

9 Jhmel Janssen Wittve zu Marienhave, will freywillig, ihr Haus und Garten cum annexis, 1 Kirchen Sitz und 1 Dorfmoor, sodann 1 Kapsaamen Segel mit Zubehörde, den 3oten July öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige wollen sich am besagten Tage, daselbst des Mittags um 1 Uhr, in des Bogten Weddermanns Hause einfinden. Conditiones sind bey der Comm. Rätbin Reuter einzusehen.

10 Harm Janssen Harms zu Rhande will sein zu Holte belegenes Haus und Land den 14ten Aug. des Nachmittags um 1 Uhr in Lambertus Wessels Haus zu Helte öffentlich verkaufen lassen.

Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölscher einzusehen.

11 Am Freytag den 24sten Julii sollen ohngefähr 2000 blaue Dachziegel zu Leer öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich des Nachmittags um 1 Uhr daselbst bey der neuen reformirten Kirche einzufinden.

12 Gans Peters zu Detera will freywillig einige Kühe und jung Vieh, Mobilien und einige Früchte auf dem Halm, auch Gras ic. den 23sten Jul. des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

13 Gerd Oltmanns Wittve in Aurich will freywillig 6 Pferde, 5 Kühe, 6 Stück jung Vieh, einen Hyætron, 4 beschlagene Wagen, Egge, Pflug, Pferde-Geschir ic. sodann Hausgeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Betten, Linnen, Kupfer, Messing, und was sonst mehr vorräthig seyn mag, den 6ten August durch den Auctions-Commisair Reuter verkaufen lassen.

14 Vermöge des an der Wittmunder Amtgerichts-Stube affigirten Subhastations-Patents soll das sub concursu befangene Haus mit Garten des Tamme Janssen zu Funnix, welches auf 236 Rthlr. 3 sch. eidlich taxiret, am 23sten Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittve Decker Behausung zu Wittmund der Ausmiener-Ordnung gemäß verkauft werden.

15 Sämtliche Mobilien des unter Concurß gerathenen Krämers Tamme Janssen zu Funnix sollen am Freytag den 24sten Jul. in des Gastwirths Blesae Behausung zu Wittmund öffentlich verkauft werden.

Die zur Concurß-Masse des Marten Harms zu Osterhausen Wittmunder Amts gehörige Früchte auf dem Halm, als Haber, Bohnen, Gerste, Roggen, Weizen, Kapsaamen und Meede, sollen am 23. Jul. öffentlich verkauft werden.

Des Schmidts Eberhard Molien zu Wittmund sämtliche sub Concurßu befangene Mobilien, allerhand Schmiede-Geräthe, Blasebalgen und Ambosen, sollen am 21sten Jul. in des Gastwirths Lorch Müller Behausung daselbst den Meistbietenden verkauft werden.



16 Vom Königl. Preuß. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gesetzt, daß vermöge der am hiesigen und Strickhauser Amtgerichte affigirten Subpstationen-Patenten nebst beigefügten Conditionen der halbe Heerd des Herrn Gerhard Collmann zu Strackholt, welcher auf 2100 Gulden in Gold gerichtlich taxiret worden, den 17ten August, den 14ten Sept. und 12ten October, wovon der letzte Termin an Ort und Stelle abzuhalten, öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, oder längstens in diesem Termin zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das unbewegliche Guth betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Verheurungen.

1 Wepl. Hillern Heeren Jaassen Platz, groß 38 1/2 Diemathen, nebst Behausung, beym Junnij alten Syhle, soll zusammen oder getheilet, am 25 July in des Johann Hillers Onnen Behausung daselbst öffentlich verpachtet werden.

2 Den 22. Jul. anstehend soll die Waage zu Weener nebst der Kirchen- und Fleckmühle, daselbst wieder verheuret werden.

3 Albert Focken Kinder Johann Classen et Cons. wollen auf gerichtlich ertheilte Commission ihre Mühle, Haus und Vorseenen unter Uppant belegen, öffentlich verheuren lassen. Heuerlustige wollen sich den 29ten Jul. in des Bogten Meddermann Hause zu Marienhove des Nachmittags um 1 Uhr einfinden. Conditiones sind bey der Commissionrätthin Reuter einzusehen.

4 Der Kaufmann Joh. Schmertmann machet dem Publico hierdurch bekannt, daß die Verheuerung der Messmer Mühle, auf May 1789 in Gebrauch zu nehmen, gewisser Ursachen halber nicht vor sich gegangen, nunmehr oder verheuret werden wird, am May 1790 anzutreten. Derselbe hat auch ein schönes Haus, das in Norden am neuen Wege stehet, bisher durch den Herrn Lanzius heuerlich bewohnt worden, zur Handlung sehr bequem, mit einer großen Scheune, Kalkbrennerey und mehreren Commoditäten versehen ist, auf May 1790 anzutreten, zu verheuern. Liebhaber zu der Mühle und dem Hause u. können sich bey ihm melden und Heuerung schließen.

5 Clas Cornelies Bergmann zu Solzburg ist freiwillig gesonnen, sein Haus mit Scheune und doppelten Garten in Dingum, worin seit verschiedenen Jahren die Brauerey getrieben, mit den zu diesem Gewerbe gehörigen ganz completen Geräthschaften, am Donnerstag, den 30ten Julij, zu Dingum in des Bogt Bulhöfers Behausung auf mehrere Jahren, May 1790 anzutreten, öffentlich verheuren zu lassen.

6 Eine Mannsstelle in hiesiger Stadt-Kirche, auf der Priechel gleich hinter dem landschaftlichen Stuple, ist sofort anzutreten, bey mir zu verheuren. Aurich den 15ten Jul. 1789. Joh. Fried. Meyer.



7 Der Herr Rentmeister Kettler zu Esens wollen nunmehr ihr adeliches Guth Neudorf im Kirchspiel Butforde, Amts Wittmund groß 80 Diemathen Galt- und Aley-Landes, mit ansehnlicher Behausung, Scheune, Backhaus, Warf, Garten &c. von May 1790 auf 6 oder 12 Jahre, am Donnerstag den 6ten August, des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung in Wittmund, öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Ausmeyer Dacken einzusehen, auch für die Gebühr abschrisftlich zu haben.

8 Jan Henders Franken Kinder Voormunders ben voorneemens om haer Huis met het Land, te Veenhuizen op anstaande May 1790 mit de Hand te verhuiren, op Woensdag den 22. Jul. agrer Middag om 2 Uir in Dirk Geerds Huis, de Brille genaemt. Liefhebbers gelieven zyg op gemelde Tyd te laeten invinden en huiren.

9 Weiland Christoppher Buschen Erben wollen am Sonnabend den 25. Jul. ihr Haus nebst Garten beyrn Junnir alten Syhl in des Johann Hillers Dänen Behausung daselbst öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Kirchverwalter Jacob Willems Uven zu Norden hat 425 Rth'r in Gold Kirchengelder gegen sichere Hypotheque auszuthun; wem damit gedienet, kann selbige sogleich in Empfang nehmen.

2 Die Vormünder über weil. Schiffers Johann Willems Kinder zu Middelsbur, Rinje Tiardes und Hayung Siebolds daselbst, haben mit Oberamtgerichtlicher Approbation 100 Rthl. Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit a 5 Procent zu belegen; wer diese Gelder gebrauchen kann, melde sich bey gedachten Vormündern mündlich oder durch frankirte Briefe.

3 Der Kaufmann Johann Abellius zu Norden hat von Etund an 1500 Rth. Hoff. Puvillengelder gegen sichere Hypothek und 5 Procent zu belegen. Liebhaber hierzu wollen sich je eher desto lieber bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 28sten Jun. c. über das Vermögen des Bäckermeisters Ate Hajen Willems Concurfus Creditorum eröffnet. Sämmtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten längstens in termino präclusivo den 28. Sept. nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarien auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sodann sich über das angebrachte Cessions-Befuch des Gemeinschuldners zu erklären, unter der Verwar-

nung,



könig, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres daran habenden Rechts angewiesen von den in Händen habenden Sachen, Effecten oder Brieffschaften dem Gerichte Anzeige zu thun und solche zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern.

2 Beym Königl. Amtgericht zu Leer ist über das, theils in Kaufgeldern und Immobilien, theils in Mobilien bestehende Vermögen des Eilhard Höting und Ehefrauen den 20sten März c. der generale Concurß eröffnet. Es werden demnach sämtliche Gläubiger hiermit cum terminis reproductionis Edictalium von 3 Monaten et präclusivo auf den 24sten August nächstkünftig des Morgens 9 Uhr vorgeladen, um vor oder spätestens in diesem terminis präclusivo entweder persönlich oder durch die zu bevollmächtigende hiesige Justiz-Commissarien, Justiz-Commissionsrath Sutthoff und Gryse ihre Ansprüche anzugeben und sich über das Cessions-Gesuch der Debitorum zu erklären, unter der Warnung:

daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte. Uebrigens werden die Pfandinhaber und Debitores Massa auf den durch die Inveiligungen im vorigen Monat bekannt gemachten offenen Arrest zu ihrer Nachachtung hinverwiesen.

3 Bey dem Königl. Preuss. Amtgerichte zu Verum ist, auf Ansuchen des Schiffers Hinrich Hinrichs zu Emden für sich und in Compagnie der Kaufleute Peter Onnen Brauwer und Hermannus Baumann, Citatio Edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf ein, der Angabe nach, von der Norder Rhederey, der nachherigen Behauptung des Harin Janssen Buel zur Pelel zufolge aber, von diesem an Hinrich Janssen Schneider am Deesmer-Siel, und darauf von letzterm am 26sten Mart. a. c. an gedachten Hinrich Hinrichs et Cons. wiederum verkaufte Schiff, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 3 Monaten und präclusivo auf den 25sten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Bey demselben ist auf Ansuchen der Frau Bürgermeisterin Altona in Esens Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von ihr publice angekauften Heerd Landes des Hayung Janssen zu Harkeies Real-Forderungen oder Servitut zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis et annotationis präclusivo auf den 25sten August a. c. Morgens 9 Uhr bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen der Eheleute Jodocus Frerichs und Anke Albers zu Groß-Midlum ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so auf das denenselben von Ricklef Haven aus der Hand verkaufte, zu Groß-Midlum stehende Haus nebst gedoppeltem Garten und sonstige Annexen, welche von den Eheleuten Feyle Poots und Maria Bussen vorhin besessen, nachher aber dem Ricklef Haven
and

und dessen Schwester aus der Hand verkauft worden, aus irgend einem dinglichen Rechte, es sey Schulden- Dienfbarkeits- oder Näherkaufs halber Spruch und Forderung zu haben vermeinen, erkannt, und müssen solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber am 24. August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angelezt worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, angemeldet, und durch untadelhafte Documenta justificiret werden, bey Verwarnung, daß denen Ausenbleibenden nachher in Hinsicht des vorgedachten Hauses und der Käufer ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

5 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Schmiedemeisters Abol Friens Meyer zu Ditzum ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so auf das demselben von seinem Vater Jürgen Christophers Smit aus der Hand verkaufte, zu Ditzum stehende, von den Eheleuten Willem Küstjes und Ida Nennen dem Jürgen Christophers Smit im Jahre 1766 ebenfalls aus der Hand verkaufte Haus cum annexis aus irgend einem dinglichen Rechte, es sey Schulden- Dienfbarkeits- oder Näherkaufs halber Spruch und Forderung zu haben vermeinen, erkannt, und müssen solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber am 24. August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angelezt worden, bey dem hiesigen Amtgerichte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte angemeldet und durch untadelhafte Documenta justificiret werden, bey Verwarnung, daß denen Ausenbleibenden nachher in Hinsicht des vorgedachten Hauses und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

6 Bei dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Ewald Bos et Conj Citatis, Edictalis wider alle diejenigen, welche auf das neulich publice von ihnen angekauft im Wester Klust 6te Kort No. 416 an der Kirchstrasse hieselbst belegene Haus des Hans Tjarks Real-Forderungen oder Näherrecht zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis et annotationis præclusivo auf den 21sten Julii a. c. 9 Uhr unter der gewöhnlichen Verwarnung der desfallsigen Abweisung vom Hause und dessen jetzigen Kaufschillings erkannt. Signatum Norda in Curia den 28sten May 1789.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7 Bei dem Amtgerichte zur Friedeburg ist über den Nachlaß des verstorbenen Müllers Bette Cordes zur Hohemey der Erbschaftliche Liquidations- Proceß eröffnet und terminus annotationis et reproductionis edictatum auf den 27sten August angelezt worden, unter der Warnung: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

8 Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Warich wird hiemit zu wissen gesaget daß auf Ansuchen des Johann Jansen zu Upende wegen des von Harm Lübben Erben privatim angekauften Hauses und Landes daselbst, Edictales cum Terminis von 9 Wochen, und längstens peremptorisch auf den 23sten Julii d. J. des Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und
M.



Anspruch wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden präcludirt und ihnen deshalb sowol wider den Ankäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Zieglers Peter Arends zu Solthborg, über den ihn von des Predigers Strack zu Hagbujen Ehefrau Elisabeth Margretha geb. Hornemanns, privatim verkauften 4ten Urtheil an der von ihrem weil. Groß-Oheim Enno Brethoumer ex Testamento ererbten Ziegeley, Zehausung, Ziegeley-Gebäuden und dazu gehörigen 37 1/2 Grasen, theils Binnen- theils Aufferdeichsland, und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet und Citatio Edictalis erlannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen inspecie Näherkaufsrecht, auf besagte Grund-Stücke Anspruch zu haben vermeinen, hiewit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten längstens in termino peremptorio den 24sten August curr. Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche gehörig anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grund-Stücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferleset werden solle.

10 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist über des weyl. Hausmanns Marten Harms zu Osterhausen Nachlaß der Concurrs eröffnet, und Terminus zur Angabe auf den 24sten August festgesetzt, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

11 Bey der Königl. Regierung hieselbst ist über das Vermögen des weiland Ober-Amtmanns Fbering auf Ansuchen der Wittwe desselben und deren Beystandes Cammer-Secretair Mencke, als Vormünder über die minderjährige Kinder desselben der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und werden daher sämtliche Creditores hiewit citiret innerhalb 3 Monaten, mithin am 21. August nächstkünftig Morgens um 8 Uhr, vor dem ernannten Deputato Regirungs-Directore Schnedermann ihre Forderungen persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu besonders die Justiz-Commissarii Block und de Pottere zu adhibiren sind und vorgeschlagen werden, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Decretum Aulich in der Königl. Preuss. Ostfriesischen Regierung den 30. März 1789.

v. Benicke. Reimer.

12 Michel Wammen Wittwe, welche laut Hypothekenbuch die letzte Besitzerin des hier in der Stadt in Norder Kluff 6. No. 622. belegenen Hauses ist,

1789



verkauftes solches laut producirten Privat-Kaufbrieses d. d. 7. Mart. 1762. für 310 fl. Mecklenb. Mänke an des weil. Jan Janssen Wittive Martje Eunen und deren Sohn Euno Janssen. Diese verkauften es bald nachher an den hiesigen Korummesser Veut Garmers, welcher es gleichfalls nach einem kurzen Besig laut producirten Kaufbries vom 22ten November 1774 an Hinrich Warners käuflich überlies. Hinrich Warners verkaufte es dem zeitigen Besizer Leonard Behrends. Da nun von dem beneldten 2ten und 3ten Verkauf gar keine Kaufbrieie mehr vorfinden, auch die vorhandenen theils nur Privat-Instrumente sind: als ist bey diesem Stadt Gerichte ad instantiam des Leonard Behrends contra quoscunque Creditores, Prätendentes und Retrahentes, und in specie wider jene obbemeldete alte Besizer dieses Hauses Citatio edictalis cum termino reproductionis et annotationis präclusiv auf den 1. September a. c. um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß alle diejenigen, welche sich nicht darin angegeben, mit Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens von dem Hause abgewiesen und Lic. Possessionis im Hypothekensbuch für Provoquanten berichtigt werden solle. Siga. Norda in Curia den 22 May 1789.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

13 Dem Königl. Amtgerichte zu Leer, ist auf Ansuchen des Kaufmanns Gerke Staaffen Meyer über das durch ihn von weil. Zimmermeister Meindert Abels privatim erkandene, zu Leer an der Kirchstraße im West-Ende belegene Haus, nebst dahinter befindlichen kleinen Garten, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothèque, Servitut, oder einem andern dinglichen, in specie Näherkaufsrecht, auf besagtes Immobile Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 6 Wochen, längstens in termino peremptorio den 26 August 1789, Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, ihre Forderungen alsdenn anzugeben, und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an obbesagtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen, sowol gegen den jetzigen Besizer, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden soll.
Leer im Amtgericht, den 15ten Junii 1789.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Schiffers Siebold Eilders Citatio Edictalis contra quoscunque Creditores et Prätendentes des wegen verschiedener Forderungen hier lange unter Arrest im Haven gelegenen Schiffes des hiesigen Schiffers Jan Gerdes Biffer und namentlich wider die vorigen Besizer desselben Neemt J. Uven et Cons. cum termino reproductionis et annotationis präclusiv auf den 25 August a. c. um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß sämtliche sich nicht angehende Gläubiger von dem Schiffe und dessen jetzigen Kaufschilling abgewiesen, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

15 Dem Königl. Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gesaget, daß auf Ansuchen des Peter Sucken zu Wiersander wegen des von dem Alfert Alf-fers
(No. 29. D d d d)

fers gekauften Hauses, Barfes und Landes daselbst, Edictales cum termino von 3 Monaten und längstens peremptorisch auf den 31. Oct. d. J. des Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grundgüter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch wie auch Käufers-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grundgüter werden präcludirt und ihnen despaß sowol wider den Verkäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

16 Vermöge der von dem Hochgräfl. Wedelschen Landgerichte zu Gddens am 14ten Juli ausgefertigten und daselbst und zu Friedberg affigirten Edictal Citation werden alle und jede, welche Aaverwandte und Intestat-Erben von der neulich zu Neustadt-Gddens gestorbenen Adelheit Seffernig, Wittwe des gewesenen Kaufmanns Bernhard Winterberg seyn, und welche jure crediti, oder aus jeder andern Ursache an dieser, aus einem von Carsten Peters Erben Faktore Eiles verkauften Hause, und den Ausmienerer-Seldern von verkauften Mobilien bestehenden Nachlassenschaft der Wittwe Winterbergs Anspruch und Forderung haben, edictaliter et peremptorie verabiedet, um in Zeit von 9 Wochen, und längstens am 24sten September anstehend, als in dem zur Production dieser Edictalien anberahmten Termin bey dießem Gddenschen Gerichte ihr habendes Erbrecht, Ansprüche und Forderungen an diesem Sterb-Veredel anzugeben und sothane Angaben gehörig zu justificiren, mithin in solchem Termin entweder in Person oder bey vorwaltender gesetzlicher Behinderung, durch einen zulässigen Mandatarium allenfalls durch den zu Friedberg wohnenden Justiz-Commissarium Sellermann zu erscheinen und das nöthige ad Protocollum zu verhandeln, auch sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen: Mit der Verwarnung, daß alle, welche in dem besagten Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen, Ansprüche und Gerechtfame nicht justificiren werden, damit präcludirt, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

17 Weiland Harm Willen und dessen noch lebende Wittwe Dorothea Willen zu Esquard negotiirten den 1. May 1744 von weiland Joachim Peter Schröder 100 Gl. und den 1. May 1750 mittelst einer kurzen Nachfuge unter der Obligation, wiederum 100 Gl. Das erste Anlehn wurde unterm 30. Januar 1749 und das zweyte unterm 3. Jul. 1751 auf der Schuldner Haus und Garten zu Esquard intabuliret. In Anno 1765 fielen diese zweymal 100 Gl. bey der Theilung des Schröderschen Vermögens der weiland Anna Brechta Schröder, des Helmericus Kreuzenberg, Wittwen in Emden zu, und wurden in eben diesem Jahre an deren Schwager Ebo Bonnen abgetragen, welcher letzterer behauptet, daß die Obligation verlohren gegangen sey; daher denn der jetzige Besizer des verschriebenen Hauses, Schulmeister Becker, Edictales nachgesuchet hat.

Es ist demnach bey dem P. wsumschen Amtgerichte citatis edictalis wider die etwaige Inhaber des obbeschriebenen Schuld-Instrumentis, sie seyn Erben des ersten Creditoris oder der Anna Brechta Schröder, Cessionarien oder sonstige Briefs-Inhaber, zu dessen Production, Angabe und Justification ihrer daran habenden Ansprüche und Forderungen cum termino von 6 Wochen et präclusivo auf den 3. Sept. nächstkünftig, unter der Ver-

Verwarnung, daß sonst das Instrument für mortificirt erklärt und die 200 Gl. im Hypotheken-Buche geldschet werden sollen, erkaunt.

Citationes Edictales.

1 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen .c. Demnach Unserer Regierung die Daple Ubben zu Lognard schriftlich unterthänigst angezeigt, wasgestalt ihr deren Ehemann Jan Haussen euch im Jahr 1787 von ihr entfernet, sie böselich verlassen, und seit der Zeit von eurem Ausenthalt nicht die geringste Nachricht eingelaufen, weshalb sie denn gebeten, eure Edictal-Berladung Ordnungsmaßig zu veranlassen, und eventualiter auf Ehescheidung zu erkennen, soichem Suchen auch deferrirt; so citiren und laden Wir euch den abwesenden Jan Haussen per publica Proclamation, davon eines alhier bey der Regierung, das zweyte zu Emden am Rathhause anzuschlagen, auch durch eine einheimische Intelligenz bekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 3 Monaten mithin im letzten Termino den 29. Dec. inst. früh um 8 Uhr vor Unserer Regierung vor dem Deputato Regierungs-Auscult. Reimers sen. entweder in Person oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sachen, rechtlicher Verfügung, im Falle eures Ausenbleibens aber daß ihr für einen böselichen Verlasser geachtet und erklärt, und auf die von Klägerin gebetene Ehescheidung in contumaciam erkaunt werden solle, gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Auriich den 9. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Sencke.

Reimer.

2 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen .c. Fügen euch dem Johann Kammer aus Wittmund hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Ancke Lamy Unserer Regierung hieselbst angezeigt, wasgestalt ihr im Jahr 1778 als Stück-Knecht zur Armee gegangen, und sie seitdem von eurem Ausenthalt und Leben keine sichere Nachricht erhalten, weshalb sie gebeten, euch edictaliter citiren zu lassen, und demnachst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen. Da nun solchem Gesuch deferrirt worden, so citiren und laden Wir euch dem Johann Kammer hiedurch, daß ihr in den nächsten 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 29. Dec. c. Vormittags 9 Uhr vor Unserer Regierung coram Deputato Regierungs-Auscultatore Kammer sen. entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen eures Lebens und Aufenthalts auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache rechtlicher Verfügung: im Falle eures Ausenbleibens aber daß die Ehe zwischen euch und der Ancke Lamy in contumaciam getrennet werden solle, gewärtiget.

Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Auriich den 6. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Sencke.

Reimer.

Notia

N o t i f i c a t i o n e s.

1 Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Leer ist gesonnen, ihre Orgel, welche für ihre Kirche zu klein ist, weil die Kirche zweymal vergrößert worden, zu verkaufen. Diese Orgel ist noch nicht alt, in recht gutem brauchbaren Stande, für eine Landgemeinde groß genug und besteht aus folgenden 18 Stimmen:

Manual.	Brust.	Brust.	Manual.
Rohrstößt 8 Fuß	Gedact 8 Fuß	Blockstöße 4 Fuß.	Principal 8 Fuß
Nassat 3 Fuß	Octava 2 Fuß	Waldstöße 2 Fuß	Octava 4 Fuß
Octava 4 Fuß	Quinta 1 1/2 Fuß	Sextquiltera 2 Fach	Holzstößt 4 Fuß
Mixtur 4 5. 6 Fach	Scharf 3 Fach	Dulcian 8 Fuß	Kauschpfeife 3 Fach
Forhumana 8 Fuß	Tremulant.	Sperr-Ventil.	Trompet 8 Fuß
			Sperr-Ventil.

Also 21 Register und 18 Stimmen, auf zwey Windladen. Beide Claviere können gekoppelt werden, und haben ein angehängtes Pedal. Diese Orgel hat drey große recht gute Blasebälgen von dem besten Wagenstottenholze, so wie die ganze Orgel, das Gehäuse bis zur Pedalbank von dem besten Wagenstottenholze gemacht ist. Liebhaber hiezu können sich innerhalb 4 Wochen und längstens bis den 27 July bey dem Herrn Gänther, als buchhaltenden Kirchenvorsteher, desfalls melden und mit demselben accordiren.

2 Te Leer in een Izer- en Nürenborger Winkel word een jong Mensch van 17 a 18 Jaaren oud, die wel in schryven en reeken geoeffent, op eenige Jaaren anstaande Michaeli in Dienst verlangd. Wyls Gaading 't is, en daartoe geneegen zynde, gelieve zig in Perzoon ofte door Briefte franco te adresseeren by de Makelaar Waernder Luitloff aldaar, dewelke daarvan naader Anwyling geeven zal.

3 Ebbe Janssen Bakker zu Wirdum hat recht guten altjährligen Mauer- wie auch Weiffel-Kalk, ersteren a Tonne 27 Stüber, letzteren a Tonne 4 Gulden 8 Schaf. Wer hiervon Gebrauch machen kann, wolle sich bei demselben melden.

4 Dem Publico wird hiedurch angezeigt, daß zu Wenigermohr in des Syblichrichters E. Uden Heykes Behausung eine sehr gut conditionirte, bloß bey dem Bau des Groß Soltborgmer Sybils gebrauchte Archimedäische Wasserschraube zum Verkauf steht. Sie kann allenfalls auch in einer Mühle gebraucht werden.

5 Aurich bei dem Verfasser, in der Winterschen Buchhandlung und bei dem Hrn. Buchbinder Liaden, Emden bei Hrn. Wenthin jun. Norden bei Hrn. Buchbinder Schulte, Leer bei den Hrn. Buchbindern Nestner und Warners, Esens bei Hrn. Schuster jun. und Wittmund bei Hrn. Buchbinder Schöttler ist für 16 gr. zu haben: Ueber die Vehn oder Torfgräbereien von Johann Conrad Freese, mit einer Karte und Kupfer, Aurich 1789, 12 Bogen in gr. 8. Diese Abhandlung zerfällt in folgende Paragraphen: §. 1. Einleitung. §. 2. Von der Regalität der

der

der Moräste und der Urbarmachungs-Commission. §. 3. Einteilung der Moräste. §. 4. Von der Bedeutung des Namens Behn. §. 5. Torfgebrauch ist uralt. §. 6. Topographische Beschreibung der Behne. §. 7. Vermessung der Moräste und Bildnisse. §. 8. Ein- und Ausfuhr des Torfs und Friedeburger Torflicent. §. 9. Nutzen der Moräste für den Wildstand und die Dienenzucht. §. 10. Was ist der Torf und zu welchem Naturreiche rechnet man ihn? §. 11. Bestandteile und Arten des Torfs. §. 12. Physikalische Untersuchung über die Entstehung der Moräste. §. 13. Physikalisch historische Untersuchung über die in den Morästen befindliche Bäume. §. 14. Wann ist das Torfgraben erfunden? §. 15. Vom Behn- und Buchweizenbau, Torfgraben, Anlegung der Canäle, Cultur des Bodens und Rastenschleusen. §. 16. Wahrscheinlicher Fehler bei Anlegung der Behne. §. 17. Von dem Nutzen der Behne oder Torfgräbereien. a) Schifftorfconsumtion. b) Vergleichung der alten und neuen Torf- Korn- und Holzpreise. c) Größe der Behne und Vermehrung des Nationalreichthums durch dieselbe. d) Volksmenge der Behne. e) Vorzug der Behncolonien für andre Colonisten-Etablissements. f) Wilderfang im Grödingischen. g) Torfaccise und Kostbarkeit des Baggertorfs im Holländischen. h) Mannigfaltiger Nutzen des Torfs. i) Nutzen der Torflohlen. k) Verhältniß des Torfs gegen Holz. l) Nutzen des Torfs bei dem Bauwesen. m) Bei den Stein-Ziegelbrennereien und Löpsereien. n) Bei dem Bierbräuen. o) Bei dem Branntweinbrennen. p) Bei dem Backen. q) Bei dem Kalkbrennen. r) Bei dem Papiermachen. s) Bei dem Lohgerben. §. 18. Moräste sind geringere Bergwerken gleich. Dann ist am Schluß ein Behn-Idioticon, zur Erklärung der bei dem Behnbau gebräuchlichen Wörter angehängt.

Ein hochgeehrtes Publikum ersieht aus dem hier angezeigten Inhalt, was der Leser so ungefähr in dem Buche selbst zu erwarten habe, und wird nur bloß wegen des Preises noch dies hinzugefügt, daß solcher nach der äußersten Billigkeit angesetzt ist, indem an Druck und Papier nichts geschenkt, auch das Werk selbst mit einer durch Herrn Meyer gestochenen Titel-Vignette, Karte von den Behnen, die bereits mit Beifall aufgenommen, und einem besondern Kupfer, darauf die bei dem Torfgraben und sonstigen Behnbau gebräuchliche Geräthe vorgestellt sind, verschönert worden.

6. By de Weduwe van wyl. B. van Halte in Emden zyn twee Tweern-Moolens, met een Wendel te verkoopen; wiens Gading het is, gelieve zig by dezelve entweder mondelyk, of door Postovrye Brieven schriftelyk te melden.

7 In Emden by Jan Bock in de Norder Straate is te bekoomen, alle Zoorten Vensterglas by Korven en Kisten, als ook gesneeden Ruiden, benefens alle Zoorten Glas-Pannen, als dubbelde Cap-Pannen met Glas in Stop-Verve a 30 Stuiver, enkelde dito dito a 14 Stuiver, enkelde zonder Cappen dito a 8 Stuiver; Brieve verzoekte franco.

8 Ein junger Mensch, der die Bäcker-Profession zünftig gelernet und Zeugnisse seines Verhaltens beybringen kann, suchet gegen ansehenden Michaelis Condition bey

113



einem Meister, kann auch, wenn es verlangt wird, gleich in Arbeit treten. Wessen Gelegenheit dieses ist, betrebe sich bey dem Bürger und Drechsler S. F. Wittlage in Aurich zu melden, der weitere Nachricht erteilet. Briefe werden franco erbeten.

9 Bei dem Buchdrucker Borgeest in Aurich ist für den beygesetzten Preis zu haben: 1) Des Herrn Predigers Koentgen Predigten 1ter und 2ter Band für 1 Rthl. 18 sbr. 2) Die 3 Jahrgänge Mannigfaltigkeiten für 1 Rthl. 3) Betrachtung eines Creisen über die Religion 18 sbr. 4) Versuch der Erklärung einiger Tauf- und Eigen-Namen, welche in Ostfriesland gebräuchlich sind, 6 sbr. 5) Gedächtnispredigt vom Herrn Consistorialrath Coners in Esens 4 sbr. 6) Gedächtnispredigt vom Herrn Prediger Essenbrügge in Aurich 4 sbr. 7) Gedächtnispredigt vom Herrn Prediger Zimmermann in Esens 2 sbr.

10 Alle diegeene, dewelke nog schuldig zyn an de Sterf-Bocdel van wyl. Antie Christiaans, Weduwe van Schipper Freerk Freerks, worden verzogt binnen Een Maand a dato dezer de Betalinge te vervoeegen, hy den Executor des Testaments P. W. Marchés, wordende de Nalatige na Afschop dezer Termin ter geregtlyke Inklage overgegeven. Emden, den 9 July 1789.

11 Es hat jemand ein gutes brauchbares Clavier zu verkaufen. Liebhaber belieben sich darüber bey dem Organisten und Schullehrer Hooft in Durbave entweder persönlich oder durch postreue Briefe zu melden.

12 Sollte ein Jüngling von gutem Herkommen und in der lateinischen Sprache nicht ganz unerfahren, Lust haben, die Apothekerkunst zu erlernen: so adressire sich derselbe mit dem ersten beim Apotheker Hoffmann in Uzer.

13 Nachdem auf geschene Untersuchung das Königl. Edict wider den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft noch auf dem hiesigen Amthause, sodann in allen Wirthshäusern der Aemter Greesiel und Pewsum affigirt besunden worden: so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit im etwaigen Contraventionsfalle sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Pewsum am Königl. Amtgerichte den 8 Jul. 1789.

14 Bey Lipmann Samson in Emden ist ein guter completer Flügel mit 3 Zügen und 4 Octaven für einen civilen Preis zu bekommen; wessen Gattung es ist, kann sich bey ihm melden.

15 Der Kirchverwalter B. Bruns in Aurich hat eine Manns-Kirchen-Stelle recht vor dem Fenster, hinter dem landschaftlichen Stuhl, zu verkaufen; und eine Manns-Kirchen-Stelle in der alten Kirche, in der vordersten Reihe, zu verheuern; sodann zwey Moräste, hinter Eschen gelegen, zu verkaufen. Liebhaber zu einem oder andern wollen sich förderjamst bey ihm melden.



16 In dem Wochenblatt No, 20 habe ich mich erboten, eine neue von mir erfundene Clystier-Sprütze zu verfertigen. Da mich aber bis hiezu anderweite Geschäfte abgehalten, die Verfertigung derselben zu betreiben; so muß ich mit nicht geringer Verwunderung in denen öffentlichen Blättern lesen, das die hiesigen Zinngiesser ganz ungescheut drucken lassen, das diese Erfindung nicht meine eigene sey, sondern das bereits andere Amtsmeister dergleichen Clystier-Sprützen verfertigt hätten. Die Nichtigkeit dieses Vorgebens fällt so deutlich in die Augen, das ich mich überhebe, weitläufiger davon zu sprechen. Denn schwerlich ist jemand im Stande, über den Grund oder Ungrund einer Sache zu urtheilen, die er noch nie gesehen, und folglich nicht die geringste Kenntniss davon haben kann. Ich erbiere mich also hiemit nochmals, obgedachte Clystier-Sprütze, welche gewiss noch von keinem hiesigen Amtsmeister ist verfertiget worden, auf Verlangen zu liefern, und es soll mir ein grosses Vergnügen seyn, denjenigen dadurch den Mund zu stopfen, so mich vor einem geehrten Publico zum Lügner machen wollen. Kann ich ausserdem mit den sonst gewöhnlichen Clystier-Sprützen dienen, so sind selbige um civile Preise bey mir zu haben.

I, v. Amern,



